

**20.03.01****Empfehlungen  
der Ausschüsse**AS - A - Fz - G - In - Rzu **Punkt ...** der 761. Sitzung des Bundesrates am 30. März 2001

---

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÄndG)

**A**

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),  
der Finanzausschuss (Fz),  
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und  
der Rechtsausschuss (R)  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In  
R**1.\* Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Bundesregierung um eine Novellierung des Sozialgerichtsgesetzes und insbesondere die Zielrichtung einer Einschränkung des Grundsatzes der Kostenfreiheit. Der vorliegende Entwurf trägt den von der Praxis vorgelegten Änderungsvorschlägen jedoch - im Gegensatz zu dem Gesetzentwurf in BR-Drs. 73/01 - nicht in dem erforderlichen Umfange Rechnung. Der Bundesrat bittet deshalb den Bundestag für den Fall, dass dieser die Novellierung des Sozialgerichtsgesetzes auf der Grundlage des Entwurfs der Bundesregierung vornehmen will, die weiter gehenden Vor-

---

\* Ziffer 1 setzt Einbringungsentscheidung zu Drucksache 73/01 voraus.

...

**20. MÄRZ 2001**

(noch Ziffer 1)

stellungen des Gesetzentwurfs in BR-Drs. 73/01 im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Änderung der Gebührenvorschriften, der Einführung einer Präklusionsregelung und der Neuordnung der Richterbankbesetzung in Verfahren des Kriegsoffer- und Schwerbehindertenrechts.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat die Vorarbeiten, die von einer Kommission der LSG-Präsidentinnen und -Präsidenten niedergelegt worden sind, nicht in hinreichender Weise berücksichtigt. Im Unterschied zu dem vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf sind die Vorschläge und Anliegen der Praxis an mehreren Punkten nicht oder nur unzureichend aufgegriffen worden. Dies gilt in besonderem Maße für die Vorschläge zur Neufassung der Gebührenregelungen, die von der Bundesregierung in ihrem Kernanliegen der Einführung einer generellen Gebührenpflicht nicht übernommen worden sind. Abweichungen, die fachlich nicht gerechtfertigt erscheinen, ergeben sich jedoch auch an zahlreichen weiteren Punkten. So ist etwa auf die Einführung einer Präklusionsregelung, mit der die Mitwirkung der Kläger an der Sachverhaltsaufklärung verbessert werden könnte, verzichtet worden. Auch die Erfahrungen der Praxis, dass eine ausreichende Zahl ehrenamtlicher Richter in den Bereichen der Kriegsoffer und Schwerbehinderten nur schwer gewonnen werden kann, sind nicht berücksichtigt worden. Schließlich ist auch die vorgeschlagene Streichung der zwischenzeitlich nicht mehr erforderlichen Kammern der Knappschaftsversicherungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht übernommen worden. Darüber hinaus sind an einer Vielzahl von Stellen kleinere, für die Praxis aber durchaus relevante Modifizierungen an den von den LSG-Präsidentinnen und LSG-Präsidenten vorgelegten Entwürfen erfolgt, wie etwa die Verschiebung des Zeitpunkts der zulässigen Rücknahme bis zur Rechtskraft.

AS, Fz 2. Zur Eingangsformel

In

R

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Das Gesetz ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SGG-E des Entwurfs kann die Landesregierung die ihr erteilte Verordnungsermächtigung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. In dieser Subdelegationsermächtigung liegt eine bundesrechtliche Bindung hinsichtlich der zuständigen Behörde und damit eine Regelung der Behördeneinrichtung im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG. Denn auch die Zuständigkeitszuweisung an Behörden einer bestimmten Verwaltungsebene (hier: oberste Landesbehörde) löst die Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 84 Abs. 1 GG aus (vgl. dazu Antoni, Zustimmungsvorbehalte des Bundesrates zu Rechtsetzungsakten des Bundes, AöR Bd. 113 (1988), S. 329 <369 ff.>).

Darüber hinaus führen auch die Vorschriften über die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs in §§ 86a und 86b SGG-E zur Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes, da damit das Verfahren von Landesbehörden geregelt wird (Artikel 84 Abs. 1 GG). Ungeachtet dessen, dass das Recht des Vorverfahrens insoweit zum Gerichtsverfahrensrecht im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gehört, als es Sachurteilsvoraussetzungen des gerichtlichen Verfahrens regelt, bestimmen die Vorschriften jedenfalls auch die Vollziehbarkeit und damit Verfahrensfragen des behördlichen Handelns. Das Vorverfahren ist damit jedenfalls auch Verwaltungsverfahren (vgl. etwa BVerwG, NVwZ 1987, 224; sowie BayVBl. 1990, 89), so dass diesbezügliche Regelungen der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG bedürfen.

AS 3. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a und c (§ 12 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 4 SGG)

In Artikel 1 ist die Nummer 6 wie folgt zu ändern :

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung sowie des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an."

b) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c) Absatz 4 wird aufgehoben."

(noch Ziffer 3)

Als Folge ist

in Artikel 1 Nummer 9 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- 'a) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.'

Begründung:

Die Änderungen berücksichtigen, dass der Bedarf an besonderen ehrenamtlichen Richtern für die Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und der Knappschaft nicht mehr zeitgemäß ist und Personen aus diesen Bereichen zu gewinnen zunehmend schwieriger wird.

AS, R 4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 13 Abs. 2 Satz 1 SGG)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 13 Abs. 2 Satz 1 jeweils die Worte "ohne Zustimmung des Bundesrates" zu streichen.

Begründung:

AS

Es geht um Rechtsverordnungen der Landesregierungen, so dass eine Mitwirkung des Bundesrates ohnehin nicht in Betracht kommt.

R

Dass die Landesregierungen Rechtsverordnungen über die Festlegung einer einheitlichen Amtsperiode für ehrenamtliche Richter ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und die Befugnis zum Erlass solcher Verordnungen auf andere oberste Landesbehörden übertragen können, bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

AS 5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 13 SGG)

Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 13 Abs. 4 zweiter Halbsatz werden die Wörter "dabei ist" und "für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und" gestrichen und das Wort "ist" nach dem Wort "Vertragsarztrechts" eingefügt.
- b) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

(noch Ziffer 5)

Begründung:

zu Buchstabe a:

Das Wort „dabei“ zu Beginn des zweiten Halbsatzes erweckt den Irrtum, als wäre die Zahl der ehrenamtlichen Richter für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts zusammen mit der Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richter für die im ersten Halbsatz genannten Angelegenheiten festzusetzen. Tatsächlich ist die Zahl der ehrenamtlichen Richter für Vertragsarztangelegenheiten gesondert festzulegen.

Zu Buchstabe b:

§ 13 Absätze 5 und 6 SGG-E sind zu streichen, weil auf den Gerichtsbezirk bezogene Unterlagen, die den Kriterien dieser Regelung entsprechen, nur in Ausnahmefällen vorhanden sind. Zusätzlich wird nach dem Änderungsantrag zu § 12 SGG-E auf die in § 13 Absatz 6 SGG-E noch genannten besonderen ehrenamtlichen Richter für das soziale Entschädigungsrecht verzichtet.

R  
bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 7

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 14 SGG)

In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. § 14 wird wie folgt gefasst:

"§ 14

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Versicherten, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts mitwirken, werden aufgestellt

1. von den Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Versicherten mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,
2. von Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für

...

(noch Ziffer 6)

eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten (Vereinigungen für Belange des sozialen Entschädigungsrechts),

3. von Vereinigungen der Behinderten, die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bieten.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts mitwirken, werden von Vereinigungen von Arbeitgebern und den in § 16 Abs. 3 Nr. 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden aufgestellt.

(3) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach den Bezirken von den kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt."

#### Begründung:

Die Neufassung der Absätze 1 bis 3 enthält Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 4 (Änderungen des § 10 SGG).

Die bisherige Regelung in Absatz 1, nach der die Vorschlagslisten die eineinhalbfache Zahl der festgelegten Höchstzahl der ehrenamtlichen Richter enthalten sollen, hat zu Unklarheiten geführt. Künftig kann die berufende Stelle selbst entscheiden, ob sie mehr Vorschläge verlangen will als ehrenamtliche Richter zu bestellen sind.

Die Verwendung des Wortes "Versicherte" in Absatz 1 Nr. 1 statt - wie bisher - "Arbeitnehmer" erweitert den Kreis der vorschlagsberechtigten Verbände; damit wird zugleich erreicht, dass Bauernverbände vorschlagsberechtigt werden und der Personenkreis der "Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte" besser berücksichtigt werden kann.

Die Neufassung der Bezeichnung der vorschlagsberechtigten Vereinigungen in Absatz 1 Nr. 2 und 3 berücksichtigt die Veränderung der Mitgliederstruktur und des Betätigungsfeldes der ursprünglich als Vereinigungen der Kriegsoffer gegründeten Verbände. Der Anteil der Kriegsoffer an der Mitgliedschaft dieser Verbände nimmt laufend ab. Die Änderung stellt sicher, dass das Vorschlagsrecht dieser Vereinigungen erhalten bleibt, und zwar aus dem Kreis der Versi-

(noch Ziffer 6)

cherten. Voraussetzung ist, dass sie sich wenigstens wesentlich der Interessenvertretung der Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz widmen und über entsprechende Sachkunde verfügen. Die Legaldefinition enthält keine abschließende Aufzählung der für die Feststellung der erforderlichen Sachkunde erheblichen Kriterien.

Darüber hinaus wird künftig ein Vorschlagsrecht aus dem Kreis der Versicherten auch für Vereinigungen der Behinderten berücksichtigt, damit diese angemessen vertreten sein können. Auch hier wird die entsprechende Sachkunde verlangt.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 SGG),

Nr. 28 Buchstabe b (§ 71 Abs. 5 SGG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

AS  
In  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziffer  
6

7. a) In Nummer 8 § 14 Abs. 3 sind in Satz 1 nach dem Wort "Landesversorgungsämtern" die Wörter "oder den Stellen, denen deren Aufgaben übertragen worden sind," einzufügen.

AS  
In  
R

8. b) In Nummer 28 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) In Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wird das Land durch das Landesversorgungsamt oder durch die Stelle, der dessen Aufgaben übertragen worden sind, vertreten."

Begründung:

[nur AS  
In]

[Anpassung an spezielle Verhältnisse in einzelnen Ländern.] Beispielsweise wurden in Nordrhein-Westfalen die Aufgaben des Landesversorgungsamtes durch Landesrecht einer eigenen Abteilung der Bezirksregierung Münster übertragen. Mit Inkrafttreten dieser Regelung zum 1. Januar 2001 sind Zweifel formuliert worden, ob mit Blick auf den Wortlaut des jetzigen § 71 Abs. 5

(noch Ziffer 8)

SGG das Land noch ordnungsgemäß vor den Sozialgerichten vertreten werden kann. Zwar hält die Rechtsprechung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen z.Zt. die Vertretung durch die beauftragte Stelle für noch hinnehmbar. Die entstandene Rechtsunsicherheit sollte jedoch durch eine eindeutige Formulierung ausgeräumt werden. Dies würde auch den Interessen der Länder Rechnung tragen, ihre Verwaltungen nach den eigenen Vorstellungen sinnvoll zu organisieren.

AS 9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 16 SGG)

In Artikel 1 ist die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

'9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a)\* Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- b) Der nunmehrige Absatz 2 erhält folgenden Satz 2: "Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt."
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

"3. ... wie Vorlage ...

4. leitende Angestellte oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist."
  - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. ... wie Vorlage ..." '

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 12 Abs. 2 SGG)

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung des Absatzes 2 gleicht den Arbeitgeberbegriff dem § 22 Abs. 1 ArbGG an.

---

\* Folgeänderung von Ziffer 3.

(noch Ziffer 9)

Zu Buchstabe c:

zu aa):

In Nummer 4 wird auf die Anwendung des nur mit erheblichem Aufwand überprüfbaren § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG verzichtet.

AS 10. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 22 Abs. 1 Satz 4 - neu - SGG).

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 22 Abs. 1 folgender Satz 4 anzufügen:

"Soweit die Voraussetzungen für eine Amtsentbindung vorliegen, liegt in ihrer Nichtdurchführung kein die Zurückverweisung oder Revision begründender Verfahrensmangel."

Begründung:

Die Regelung entspricht in ihren Auswirkungen den bewährten Regelungen der §§ 65 und 73 Abs. 2 ArbGG.

Sie verhindert, dass wegen einer unvorschriftsmäßig besetzten Richterbank Urteile einer gerichtlichen Nachprüfung im Berufungsverfahren zugänglich werden, bei denen dies nicht nach der umfassenden Regelung des § 144 SGG ohnehin der Fall ist. Nach landessozialgerichtlichen Urteilen, die mit drei hauptamtlichen und nur zwei ehrenamtlichen Richtern gesprochen werden, stellt eine unvorschriftsmäßige Besetzung der Richterbank, die nur zu einer Amtsentbindung führen könnte, ebenfalls keinen ausreichenden Anlass für die Durchführung eines Revisionsverfahren dar.

R, In 11. Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 102 SGG)

In Artikel 1 ist Nummer 38 wie folgt zu fassen:

'38. § 102 wird wie folgt gefasst:

"§ 102

(1) Der Kläger kann die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen.

(noch Ziffer 11)

(2) In den Verfahren nach § 183 Abs. 1 gilt die Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger die Gerichtsgebühr nicht binnen einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist von mindestens einem Monat vorausbezahlt hat. Hat der Kläger vor Ablauf der Einzahlungsfrist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, so endet die Zahlungsfrist mit dem Ablauf von zwei Wochen nach Rechtskraft des die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschlusses. Bis zur Vorauszahlung der Gerichtsgebühr oder Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird das Verfahren nicht betrieben.

(3) Das Gericht kann von der Vorauszahlung der Gerichtsgebühr nach Absatz 2 absehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen wird; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Fall die Erklärung des zu seinem Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten nach § 73 Abs. 6 Satz 3 und 4. Von der Vorauszahlung ist nicht zu befreien, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos oder mutwillig erscheint.

(4) Die Klagerücknahme erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache. Auf Antrag ist diese Wirkung durch Beschluss auszusprechen.

(5) In Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung und über eine Nichtzulassungsbeschwerde sowie in den Fällen des § 86b finden die Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung." '

#### Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung geht auf den von einer Kommission der LSG-Präsidentinnen und -Präsidenten vorgelegten Entwurf eines SGG-Änderungsgesetzes zurück. Um die Zahl aussichtslos angestrebter Gerichtsverfahren im Sozialgerichtsprozess einzudämmen, sollen die Gerichtsgebühren zukünftig im Voraus bezahlt werden; im Falle einer nicht fristgerechten Bezahlung gilt die Klage als zurückgenommen. Zur weiteren Entlastung der Gerichte ist überdies vorgesehen, dass die Gerichte die Gebühren bis zur Hälfte ermäßigen können, wenn der Rechtsstreit anders als durch Urteil beendet wird. Dies dürfte insbesondere bei durch eingeholte Gutachten aussichtslos gewordenen Klagen hilfreich sein, um ein aussichtsloses "zu Ende prozessieren" zu vermeiden.

AS 12. Zu Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe a - neu - (§ 144 Abs. 1 letzter Satz SGG)

In Artikel 1 ist die Nummer 48 wie folgt zu fassen:

'48. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

"Satz 1 findet bei Streitigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz Anwendung, soweit diese Streitigkeiten Feststellungen nach § 4 Absatz 4 SchwbG oder allein den Grad der Behinderung betreffen und nicht die Schwerbehinderung oder die Voraussetzung zur Gleichstellung mit Schwerbehinderten davon abhängt."

b) In Absatz 2 Nr. 2 ... weiter wie Vorlage ...'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die uneingeschränkte Zulassung der Berufung in allen Streitigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz steht in vielen Fällen in Missverhältnis zu der Bedeutung, die diese Verfahren auch für die Betroffenen haben. Deshalb ist es angebracht, die Zulässigkeit der Berufung in diesen Fällen auf den Rechtsstand vor dem 01. August 1986 zurückzuführen, als das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110) die Berufungsmöglichkeiten erweitert hatte.

In, R  
bei An-  
nahme  
entfallen  
Ziffern 14  
und 15

13. Zu Artikel 1 Nr. 61 bis 68 (§§ 183 bis 197 SGG)

In Artikel 1 sind die Nummern 61 bis 68 durch folgende Nummern 61 und 62 zu ersetzen:

'61. Die §§ 183 bis 190 werden wie folgt gefasst:

"§ 183

(1) Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, an denen Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Behinderte oder deren Rechtsnachfolger in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind, sind auslagenfrei, soweit nichts anderes bestimmt ist. Diesen Personen steht gleich, wer im Falle des Obsiegens zu diesen Personen gehören würde.

(noch Ziffer 13)

(2) In den Verfahren nach Absatz 1 werden pauschale Gerichtsgebühren erhoben, die für das Klageverfahren 75 Euro, für das Berufungsverfahren 150 Euro und für das Revisionsverfahren 225 Euro betragen. In Antrags-, Nichtzulassungsbeschwerde- und Beschwerdeverfahren wird die Hälfte der pauschalen Gebühren für die Instanz erhoben, bei der der Antrag zu stellen oder die Nichtzulassungsbeschwerde oder die Beschwerde einzulegen ist. Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe sind gebührenfrei.

(3) Mit den pauschalen Gerichtsgebühren sind mit Ausnahme der Gebühren nach § 185 und nach § 34 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes sämtliche in der jeweiligen Instanz anfallenden Gerichtsgebühren abgegolten.

#### § 184

(1) Das Gericht hat im Urteil über die Kosten zu entscheiden; wird das Verfahren in anderer Weise beendet, entscheidet es nur auf Antrag durch Beschluss. Wenn ein Verfahren nach § 183 Abs. 1 in anderer Weise beendet wird, kann das Gericht die Gerichtsgebühr bis zur Hälfte ermäßigen. Gilt in einem Verfahren nach § 183 Abs. 1 die Klage, das Rechtsmittel oder der Antrag als zurückgenommen, entfällt die Gerichtsgebühr. Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

(2) Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und die notwendigen Auslagen eines Rechtsanwalts (§§ 25 bis 30 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) oder eines Rechtsbeistandes sind stets erstattungsfähig. Das Gleiche gilt für die Kosten der in § 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 genannten Bevollmächtigten in der Höhe, in der der Beteiligte dem Verband oder der Organisation nach § 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 nachweislich für die Prozessvertretung Ersatz leisten muss.

(noch Ziffer 13)

(4) Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen der privaten Pflegeversicherung kann in den in § 183 Abs. 1 genannten Verfahren nur die Gerichtsgebühr erstattet werden.

(5) Ist eine der in § 183 Abs. 1 genannten Personen beigeladen, können ihr als Gerichtskosten nur Gebühren bis in Höhe der in der jeweiligen Instanz anfallenden pauschalen Gebühren nach § 183 Abs. 2 auferlegt werden.

### § 185

(1) Das Gericht kann im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten in den Verfahren nach § 183 Abs. 1 eine besondere Gebühr in Höhe der pauschalen Gerichtsgebühr nach § 183 Abs. 2 und in den übrigen Verfahren eine besondere Gebühr in Höhe einer Gebühr auferlegen, wenn der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm, seinem Vertreter oder seinem Bevollmächtigten vom Vorsitzenden in einem Termin die offensichtliche Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt und er auf die Möglichkeit der Gebührenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist. § 34 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 wird in ihrem Bestand nicht durch die Rücknahme der Klage berührt. Sie kann nur durch eine zu begründende Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden.

### § 186

(1) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe gelten entsprechend. Macht der Prozessbeteiligte, dem Prozesskostenhilfe bewilligt ist, von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, nicht Gebrauch, wird auf Antrag des Beteiligten der beizuordnende Rechtsanwalt vom Gericht ausgewählt.

(noch Ziffer 13)

(2) Prozesskostenhilfe wird auch bewilligt, wenn der Beteiligte durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 vertreten werden will. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) § 109 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

#### § 187

Ist das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet worden, so werden ihm auf Antrag bare Auslagen wie einem Zeugen vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und das Gericht das Erscheinen für geboten erachtet.

#### § 188

Sind mehrere Beteiligte kostenpflichtig, so gilt § 100 der Zivilprozessordnung entsprechend. Die Kosten können ihnen als Gesamtschuldner auferlegt werden, wenn das Streitverhältnis ihnen gegenüber nur einheitlich entschieden werden kann.

#### § 189

Wird der Rechtsstreit durch gerichtlichen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so fallen die Gerichtskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

(noch Ziffer 13)

## § 190

(1) Auf Antrag der Beteiligten oder ihrer Bevollmächtigten setzt der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. § 104 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann binnen eines Monats das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet."

62. Die §§ 191 bis 197 werden aufgehoben.'

### Begründung:

Der Entwurf trägt dem Anliegen der Länder, die bislang geltende Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens zu beschränken, nicht in hinreichendem Maße Rechnung. Insbesondere die gerichtliche Praxis hat immer wieder betont, dass die Einführung von Gerichtsgebühren das einzig zur Verfügung stehende Mittel wäre, um die Eingangs- und Kostenflut der sozialgerichtlichen Verfahren bewältigen zu können. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte und der Präsident des Bundessozialgerichtes haben sich daher in ihrer "Darmstädter EntschlieÙung" vom 13. Mai 1997 explizit dafür ausgesprochen, grundsätzlich von allen Rechtssuchenden sozialverträgliche Gerichtsgebühren in pauschalierter Form zu erheben. Von einer Kommission der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte ist ein eigener Entwurf erarbeitet worden, der die Vorstellungen und Bedürfnisse der Praxis zum Ausdruck bringt. Dieser ist Grundlage für die Änderungsvorschläge.

Kernstück der Vorschläge ist die Änderung der Gebührenvorschriften, um die Flut aussichtsloser - angesichts der Kostenfreiheit aber gleichwohl angestrebter - Gerichtsverfahren einzudämmen. Zukünftig soll daher im Falle des Unterliegens eine pauschale Gerichtsgebühr von 75 Euro eingeführt werden, für Verfahren der zweiten Instanz beträgt die Gebühr 150 Euro und für Gerichtsverfahren vor dem Bundessozialgericht 225 Euro. Soweit trotz der moderaten Gebühren eine soziale Abfederung erforderlich erscheint, steht - wie in anderen Gerichtsbarkeiten auch - das Instrumentarium der Prozesskostenhilfe zur Verfügung. Darüber hinaus soll künftig für alle Streitigkeiten der Ärzte, der Arbeitgeber und der Versicherungsträger untereinander die Höhe der Gerichtsgebühren nach dem Gerichtskostengesetz bestimmt werden.

AS  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziffer  
13

14. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 184 Abs. 3 - neu - SGG)

In Artikel 1 Nr. 62 ist in § 184 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) § 2 GKG gilt entsprechend."

Begründung:

Die Versorgungsverwaltung ist nach ständiger Rechtsprechung von der bisherigen Pflicht von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zur Zahlung von Pauschgebühren nach § 184 SGG a.F. ausgenommen (s. z.B. Beschluss des BSG vom 10.12.1956, 8 RV 391/54). Mit dieser Regelung wurde dem allgemeinen Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass der Träger der Gerichtshoheit, der für die Gerichte finanziell aufzukommen hat, nicht in seine eigene Kasse Gebühren zu zahlen hat (BSG a.a.O.).

Da die seinerzeitige Begründung für die Kostenfreiheit aufgrund des geänderten Wortlauts des § 184 nicht mehr greift, ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Kostenfreiheit erforderlich. Andernfalls würde eine neue Kostentragungspflicht für die Länder eingeführt und damit eine Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzesentwurfs ausgelöst.

Die Anwendung des § 2 GKG in seiner auf die Sozialgerichtsbarkeit ausgedehnten Fassung auch auf die Gebührenpflicht des Bundes und der Länder nach § 184 SGG entlastet diese von letztlich sinnlosen aber verwaltungsaufwändigen Umschichtungen von einer eigenen Tasche in die andere.

AS  
entfällt bei  
Annahme  
von Ziffer  
13

15. Zu Artikel 1 Nr. 65 (§ 192 Abs. 1 Satz 3 - neu - SGG)

In Artikel 1 Nr. 65 ist in § 192 Abs. 1 folgender Satz 3 anzufügen:

"Als verursachter Kostenbetrag gilt dabei mindestens der Betrag nach § 184 Abs. 2 für die jeweilige Instanz."

Begründung:

Die genaue Feststellung der Kosten gemäß § 192 wird im Einzelfall problematisch sein, da letztlich eine minutengenaue Erfassung der im Einzelfall z.B. für die Abfassung eines Urteils eingesetzten Arbeitszeit bei sämtlichen damit befassten Mitarbeitern des Gerichts erforderlich wäre. Solche Kostenermittlungen sind aufwendig und dürften häufig mit Rechtsmitteln angegriffen werden.

(noch Ziffer 15)

Eine pauschale gesetzliche Regelung schafft dagegen Rechtssicherheit hinsichtlich der Höhe der aufzuerlegenden Kosten und erlaubt als Mindestregelung trotzdem im Einzelfall die Auferlegung nachweisbar deutlich höherer Kosten. Gleichzeitig werden so Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Höhe nach im Regelfall vermieden.

AS 16. Zu Artikel 17a - neu - (§ 3 Abs. 1 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung)

Nach Artikel 17 ist folgender Artikel 17a einzufügen:

'Artikel 17a

Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren  
der Kriegsopferversorgung

§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Artikel II § 16 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), erhält folgende Fassung:

"(1) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat."

Begründung:

Die bis zum 31. Dezember 1980 geltende Vorschrift des § 4 VfG-KOV- bestimmte folgendes: "Bei Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes wird die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der neue Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt liegt, sobald die Akten an sie abgegeben sind."

Die Vorschrift wurde ab 01. Januar 1981 gestrichen wegen des seitdem geltenden § 2 Abs. 2 SGB X. Dabei wurde übersehen, dass im die örtliche Zuständigkeit regelnden § 3 VfG-KOV- zwar die Antragsteller angesprochen sind, nicht aber die "anerkannten Versorgungsberechtigten". Daraus hat das BSG ge-

(noch Ziffer 16)

folgt, dass sich an der örtlichen Zuständigkeit, die durch die Antragstellung einmal begründet wurde, durch späteren Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts nichts mehr ändert (siehe Urteile vom 04. Februar 1998 - B 9 V 6/96 R - und vom 13. Dezember 2000 - B 9 V 1/00 R -).

Diese Rechtsprechung läuft dem Prinzip "Bürgernahe Betreuung der Versorgungsberechtigten, Behinderten und Antragsteller" zuwider. Sie führt sowohl beim zu betreuenden Personenkreis als auch bei den Versorgungsverwaltungen zu erheblichen Komplikationen. Um derartiges zu vermeiden, muss der Rechtsprechung im Wege der Rechtssetzung die Grundlage entzogen werden.

R 17. Zu Artikel 18 (Übergangsregelungen)

Artikel 18 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Artikel 1 Nr. 49, 53 und 56 gilt nicht für Verfahren, in denen die angefochtene Entscheidung vor Inkrafttreten der Änderung verkündet, zugestellt oder bekannt gegeben wurde."

Begründung:

Artikel 18 ist um die für anhängige Verfahren erforderlichen Übergangsvorschriften zu ergänzen. Absatz 2 bestimmt, dass die dort genannten Änderungen bei den Rechtsmitteln nur für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassene Entscheidungen gelten.

**B**

18. Der **Agrarausschuss** und  
der **Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.